

Anforderungen und Verpflichtungen der Welterbekonvention aus Sicht der Denkmalpflege in Deutschland

Birgitta Ringbeck

Die grundsätzliche Definition des Begriffs »Welterbe« ist durch die Welterbekonvention von 1972 erfolgt. Maßgebend ist die herausragende universelle Bedeutung des Kulturguts aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen (Artikel 1).

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Welterbeliste werden die übergreifenden Kriterien der Einzigartigkeit, der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) angewendet, in Verbindung mit einem oder mehreren der insgesamt zehn UNESCO-Kriterien, von denen die ersten sechs für das in Denkmäler, Ensembles und Stätten klassifizierte kulturelle Erbe einschlägig sind (siehe Kasten).

Die Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist in erster Linie eine Selbstverpflichtung, die im Land bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verfahren einzuhalten und anzuwenden. Sie ergibt sich aus dem in Artikel 5 der Welterbekonvention enthaltenen Appell, »eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen«. Präzisiert wird dieser Auftrag in der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« und den darin beschriebenen wünschenswerten Rahmenbedingungen für die rechtlichen, fachlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen.

In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, dass mit den in der Bundesrepu-

blik Deutschland bereits getroffenen gesetzlichen und administrativen Regelungen dem Zweck der Konvention und der »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« Genüge getan war. Diese auch seinerzeit von den Ländern mitgetragene Auffassung hat die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im März 2008 erneut bestätigt.

Neben den nationalen Gesetzen, der Welterbekonvention und der »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« bilden weitere internationale Konventionen sowie auf internationaler Ebene verabschiedete Appelle, Entschließungen, Empfehlungen und Chartas insbesondere der UNESCO, des Europarates, von ICOMOS und IFLA zum Schutz von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie historischen Ensembles die rechtliche und fachliche Grundlage. Namentlich genannt seien die als Gründungsdokument von ICOMOS geltende Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964), das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa von Granada (1985), die Charta von Washington zur Erhaltung historischer Städte und Stadtgebiete (1987), das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992) und das Dokument von Nara zur Authentizität im Sinne des Welterbe-Übereinkommens (1994).

Sie sind zum Teil in deutsches Recht umgesetzt bzw. in die Denkmalschutzgesetzgebung der Länder eingegangen und bestimmen wesentlich die denkmalpflegerischen Auffassungen, Stellungnahmen und Maßnahmen in Deutschland. Soweit die Übereinkommen von Deutschland ratifiziert worden sind, haben ihre Bestimmungen bindende Wirkung und können in Bezug auf das Welterbe nicht durch Reduzierung beispielsweise der rechtlichen Standards negiert werden. Auf den Punkt gebracht legen diese internationalen Grundsätze fest, dass die Authentizität und Integrität von Bau- und Bodendenkmälern, historischen Ensembles und ihres Umfeldes zu wahren sind. Die Konservierung genießt höchste Priorität. Die Restaurierung im Hinblick auf den Erhalt ästhetischer und historischer Werte hat enge Grenzen. Die Renovierung kommt nur in Frage, wenn Konservierung und Restaurierung nicht möglich sind. Rekonstruktionen sind unzulässig. Alle Maßnahmen müssen wissenschaftlich vorbereitet und dokumentiert sowie fachgerecht durchgeführt werden und reversibel sein.